

Abfallreglement

vom 1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis Seite			
1.		Zweck und Geltungsbereich	3
2.		Grundsätze Abfallvermeidung	3
3.		Begriffe	3
4.		Zuständigkeiten	4
5.		Information	4
6.		Umgang mit Abfall	4
7.		Siedlungsabfälle	5
8.		Separatsammlungen	6
	8.1	Biogene Abfälle	6
	8.2	Sonderabfälle	6
9.		Bereitstellung der Abfälle	6
10.		Gebühren	7
11.		Abfallrechnung	7
12.		Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde	8
13.		Kontrollen und Kostenüberbindung	8
14.		Rechtsschutz	8
15.		Strafbestimmungen	8
16		Inkrafttreten	8

Abfallreglement der Gemeinde Therwil

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Therwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement:
- a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Therwil im Bereich der Siedlungsabfälle.¹
- b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- c. bezweckt, dass Abfälle so weit wie möglich vermieden oder umweltschonend wiederverwertet oder beseitigt werden.
- d. regelt die getrennte Erfassung und Behandlung der verschiedenen Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften.
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmebewilligungen erlassen.
- ³ Dieses Reglement gilt für:
 - a. Abfälle aus Haushalten, sowie öffentlichen Verwaltungen,
 - b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist,
 - c. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

- ¹ Die Gemeinde und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.
- ² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die Gemeinde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung anzuordnen.
- ³ Die Gemeinde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept einfordern.
- ⁴ Der Gemeinderat fördert Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen, z.B. die Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen (Möbel, Textilien etc.).

¹ nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

§ 3 Begriffe

- ¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen und aus Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, deren Zusammensetzung und Mengenverhältnisse, mit denjenigen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle und andere Separatabfälle und Sonderabfälle.
- ² **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- ³ **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.
- ⁴ **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- ⁵ **Sonderabfälle**: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.²
- ⁶ **Biogene Abfälle:** Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft (wie z.B. organische Küchenabfälle oder Grünabfälle, inkl. Äste und Sträucher)

§ 4 Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Gemeindegebiet aus und vollzieht das Abfallreglement. Er kann den Vollzug des Abfallreglements an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ² Die Gemeinde kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- ³ Die Gemeinde kann ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden koordinieren.

§ 5 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Gemeinde informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

² Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

§ 6 Umgang mit Abfall

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit der Gemeinde vereinbart ist.
- ⁴ Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten (auch zerkleinert oder verdünnt) oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.
- ⁵ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ⁶ Biogene Abfälle sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden oder unter Ausschöpfung ihres Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden.
- ⁷ Wer Produkte verwendet, die nach dem Gebrauch Sonderabfälle ergeben, muss diese der Verkaufsstelle des ursprünglichen Produkts zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist einer Entsorgungsfirma oder einem Sonderabfallsammeltag der Gemeinde zuführen.
- ⁸ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

§ 7 Brennbare Siedlungsabfälle

- ¹ Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr oder Unterflur Sammelcontainer für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder Sammelstellen erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.
- ² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeinde legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie zum Beispiel Glas, Papier, Karton, Alu, Weissblech, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.³
- ² Die Gemeinde kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen bzw. der Separatabfuhren ergänzen. Sie kann die Separatabfuhren an allfällige Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung anpassen.
- ³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- ⁵ Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle aufmerksam.

§ 8.1 Biogene Abfälle

- ¹ Die Gemeinde kann die Kompostierung fördern, indem sie
 - a. für die Sammlung von biogenen Abfällen sorgt;
 - b. eine Abfuhr von Ästen und Sträuchern oder einen Häckseldienst organisiert;
 - c. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
 - d. zusätzlich Kompostier- oder Biogasanlagen einrichtet oder sich an solchen beteiligt. Dazu kann sie mit Dritten Verträge abschliessen.
- ² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 8.2 Sonderabfälle

- ¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Die Gemeinde kann periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten organisieren.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den von der Gemeinde bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

³ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

- ² Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen frühestens ab 19 Uhr am Vorabend, wenn immer möglich erst am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.
- ³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- ⁴ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. Kehricht: in von der Gemeinde definierten Abfuhrmodellen
 - b. Brennbares Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
 - c. Für Sperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.
- ⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann die Gemeinde die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.
- ⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- ⁷ Für gewerbliche Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen kann die Gemeinde Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe zu versehen sind. Für die Container sind Abstellplätze vorzusehen. Die Lage ist so zu wählen, dass die Abfuhr ungehindert gewährleistet ist. Bei Gestaltung und Betrieb ist darauf zu achten, dass für Bewohner und Bewohnerinnen sowie für die Nachbarschaft keine Beeinträchtigung entsteht.

§ 10 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat erhebt für die Abfuhr von Abfällen gemäss diesem Reglement mengenabhängige Gebühren, insbesondere für Kehricht, biogene Abfälle und Sperrgut.
- ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung in der Gebührenverordnung der Gemeinde Therwil fest. Das Total der Gebühren muss den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

§ 11 Abfallrechnung

- ¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst:
 - a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben ⁴
 - b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- ² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

⁴ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

§ 12 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- ² Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

§ 13 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ Die Gemeinde kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 14 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde gemäss §172ff. Gemeindegesetz erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann von der Gemeinde mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.
- ² Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- ³ Mit Busse wird bestraft:
 - a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührensäcke/-marken) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt.
 - b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt
 - c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt
 - d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt
 - e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt
 - f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.
 - g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet
 - h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement vom 1. April 1993 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2021.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Geschäftsleiter:

Stefan Gschwind

1. hu

Eduard Löw

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 16. September 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.